

AKTUELLE URTEILE

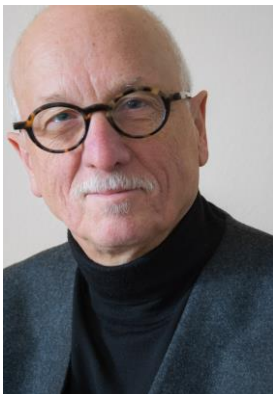
**Amtshaftung wegen Unfall
aufgrund einer 18 cm hohen
Bodenwelle auf Autobahn**

***Deutliche Überschreitung der
Richtgeschwindigkeit begründet
Mithaftung***

**Kommt es auf einer Autobahn zu
einem Verkehrsunfall, weil ein
tiefergelegtes Fahrzeug in
zulässiger Weise mit 200 km/h
über eine 18 cm hohe Boden-
welle fährt, haftet dafür gemäß §
839 Abs. 1 BGB in Verbindung
mit Art. 34 GG das zuständige
Bundesland. Jedoch begründet
die deutliche Überschreitung der
Richtgeschwindigkeit von 130
km/h eine Mithaftung des
Fahrzeughalters. Dies geht aus
einer Entscheidung des
Landgerichts Aachen hervor.**

**Angaben zum Gericht:
Landgericht Aachen, Urteil vom
01.10.2015, Aktenzeichen:12 O
87/15**

**Quelle:Landgericht Aachen, ra-
online (vt/rb)**



KANZLEI-NEWS AUSGABE 1/18

**Baurechts ABC: F wie
Flächennutzungsplan (FNP)**

Hier meine Erläuterungen:

In einem Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Er ist ein vorbereitender Bauleitplan und ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung im System der Raumordnung der Bundesrepublik Deutschland, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll.

Für den zukünftigen Bauherren ergibt sich daraus die Notwendigkeit, vor Erwerb eines Baugrundstückes, den Flächennutzungsplan bezogen auf das Baugrundstück einer genauen Prüfung zu unterziehen. Bereits diese Prüfung ergibt Aufschluss darüber, ob das geplante Bauvorhaben nach Art und Üblichkeit in das Gemeindeleitbild sich eingliedern wird.

**NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN UND
AKTUELLE URTEILE :**

Neues Bauvertragsrecht seit dem 1.1.2018

Der Begriff des Verbrauchers kam in den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechtes insbesondere im Bauvertragsrecht nicht vor. Mit den Neuregelungen zum Bauvertrag sind erstmalig verbraucherbauvertragliche Regelungen als gesetzliche Bestimmungen in das BGB eingegliedert worden. Ich werde daher in meinen Newslettern im Jahr 2018 insbesondere auf die neuen verbraucherbauvertraglichen Regelungen eingehen und diese darstellen.

§ 650 i BGB definiert nunmehr gesetzlich den Verbraucherbauvertrag. Danach sind Verbraucherbauverträge Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Dieser Verbraucherbauvertrag bedarf der Textform. D. h., Verbraucherbauverträge sind generell formbedürftig und somit schriftlich abzuschließen.

Der Verbraucherbaupvertrag ist eine Sonderform des Baupvertrages.

Ziel ist es, Verbraucher die umfangreiche Bauleistungen in Auftrag geben, wegen der wirtschaftlichen Konsequenzen eines solchen Vertragsschlusses vor Übereilung und Übervorteilung zu schützen.

Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass ein Widerrufsrecht und Informationspflichten gesetzlich vorgeschrieben sind.

Achtung: nicht alle Baupverträge, welche von Verbrauchern mit Unternehmern abgeschlossen werden, unterfallen den besonderen Schutzmechanismen des Verbraucherbaupvertrages. Ein Verbraucherbaupvertrag setzt nämlich voraus, dass der Unternehmer zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Nicht jeder Baupvertrag, geschweige denn jeder Werkvertrag über Bauleistungen, erfüllt dieses Kriterium. Nicht ausreichend für den Geltungsbereich des § 650 i Abs. 1 BGB ist zum Beispiel die Errichtung von Anbauten oder Nebengebäuden. (Anbau eines Wintergartens oder einer Garage)

AKTUELLE URTEILE:

Abrissverfügung für Brandruine rechtmäßig

Ernsthafte Sanierungsabsicht seitens Eigentümers nicht erkennbar

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat eine Abrissverfügung für die Brandruine eines Hotel- und Gaststättengebäudes für rechtmäßig erklärt. Laut Gericht liege zwar ein schutzwürdiges Interesse an der Erhaltung der baulichen Anlage vor, sofern der Eigentümer das Bauwerk wiederherstellen oder aber die noch vorhandene Bausubstanz in einen neuen Bau einbeziehen wolle. Eine derartige ernsthafte Sanierungsabsicht seitens Eigentümers war jedoch im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Private Interessen des Eigentümers stehen Abrissverfügung nicht entgegen. .

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Beseitigungsanordnung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung lägen vor, da das Hotel- und Gaststättengebäude über mehrere Jahre nicht mehr genutzt worden sei und insbesondere infolge des Brandes aber auch aufgrund des jahrelangen Leerstandes verfallen sei.

Gericht: Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 14.12.2017, Aktenzeichen 2 A 160/16

Quelle: ra-online

Fragen?

Haben Sie Fragen speziell zu der Rechtsproblematik Baurecht, dann ist es auf jeden Fall empfehlenswert, eine entsprechende Fachkanzlei zu konsultieren und sich entsprechend Rechtsrat einzuholen. Dabei steht Ihnen auch gern unsere Rechtsanwaltskanzlei zur

Verfügung. Das Netzwerk unserer Kanzlei aus Rechtsanwälten und Steuerberatern versetzt uns in die Lage, Ihnen eine individuell zugeschnittene Rechtsberatung anzubieten. Alles aus einer Hand: Lassen Sie uns ins Gespräch kommen:

Bau- und Architektenrecht & Vertragsrecht

In diesem Sinne

Ihr Diplom-Betriebswirt

Ralf-Peter Rose

Rechtsanwalt/Vertrauensanwalt des Bauherren Schutzbundes e. V.

Lehrbeauftragter Dozent für Wirtschaftsrecht

Berlin, Januar 2018

In Bürogemeinschaft mit: RA Jörn Manhart (Strafrecht, Patentrecht), Berlin

In Kooperation mit: SWP Dr. Hans-Dieter Feuerlein GmbH, Neuss, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

In Kooperation mit: Patentanwalt Manfred Kietzmann, Berlin